

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0169/2021/BV

Datum:
16.06.2021

Federführung:
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:
Dezernat I
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:
Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. Juli 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	30.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Bezirksbeirat Neuenheim	01.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Jugendgemeinderat	21.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	22.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Neuenheim empfehlen der Jugendgemeinderat und der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine)	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nachdem auf Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2021 die Allgemeine Polizeiverordnung neu gefasst wurde, werden nun einzelne Bestimmungen in der Neckarvorlandsatzung an die dortigen Formulierungen angepasst. Da zudem zahlreiche andere Änderungen erforderlich sind, soll die bisherige Neckarvorlandsatzung nach über 40 Jahren durch eine Neufassung ersetzt werden.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 30.06.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 30.06.2021

9 Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung Beschlussvorlage 0169/2021/BV

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain eröffnet den Tagesordnungspunkt und weist auf zwei Änderungsanträge zur Satzung bezüglich der zeitliche Beschränkung laut Paragraph 3 Absatz 2 Punkt 2 hin. Weiterhin verweist er auf die Diskussion zu Tagesordnungspunkt 8.1 in der beschlossen wurde, über Punkt 2 des Antrags der Heidelberger getrennt bei der Behandlung von Tagesordnungspunkt 9 abzustimmen.

Stadtrat Leuzinger stellt den folgenden **Antrag** auf Änderung der Satzung:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 soll die zeitliche Beschränkung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr geändert werden.

Der **Antrag der Heidelberger** (Anlage 02 zur Drucksache 0098/2021/IV) wurde im Punkt 2 von Stadträtin Heldner konkretisiert, dass die Nutzung der Neckarwiese anstatt wie in der Satzung geregelt, bis 23:00 Uhr gestattet werden solle:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zur Sicherstellung der Aufenthaltsqualität und des Erholungswertes der Heidelberger Neckarwiese zwischen Ernst-Walz-Brücke und Theodor-Heuss-Brücke folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- 1) ~~Awareness-Kampagne mit Hinweisen auf Regeln für ein gutes Miteinander.~~
- 2) Zeitliche Beschränkung der Nutzung der Neckarwiese bis 23 h
- 3) ~~Konsequente Überwachung bzw. Durchsetzung der Vorgaben, v.a. gegen Lärm, Verschmutzungen (Müll, Wildpinkeln etc.) und Falschparken (insbesondere Überwachung der Parkberechtigung in der „Kastanienallee“ sowie Ahndung der Falschparker mit konsequentem Abschleppen, wo nötig)~~
- 4) ~~„Abschreckung“ durch Präsenz der Ordnungskräfte – gegebenenfalls muss der entsprechende gemeindliche Ordnungsdienst entweder personell verstärkt oder andere Schwerpunkte bei der Einsatzplanung gesetzt werden.~~
- 5) ~~Wenn nötig: Am Wochenende Kontrollen bereits an der Zufahrt~~

Stadtrat Pfeiffer stellt den folgenden **Antrag** auf Änderung der Satzung:

Im § 3 Absatz 2 soll der Punkt 2 und 3 komplett gestrichen werden.

Daraufhin meldet sich Stadtrat Leuzinger zu Wort und merkt an, dass dies zur Bedeutung hätte, dass dann die Satzung für Grünanlagen greife und somit die Benutzungsregelungen im Parapraph 3 nicht aufgehoben werden würden.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain merkt an, dass der Kommunale Ordnungsdienst sich nicht in dem Falle beim Abspielen von Tonwiedergabegeräten auf die Neckarvorland-

satzung verweisen könne und es somit schwieriger durchsetzbar wäre, trotz gleicher Rechtssituation.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain lässt über die Änderungsanträge wie folgt abstimmen:

Stadtrat Pfeiffer stellt den folgenden **Antrag** auf Änderung der Satzung:

Im § 3 Absatz 2 soll der Punkt 2 und 3 komplett gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt 04:07:03

Stadtrat Leuzinger stellt den folgenden **Antrag** auf Änderung der Satzung:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und Punkt 3 soll die zeitliche Beschränkung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr geändert werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt 04:09:01

Der konkretisierte Punkt 2 des **Antrags der Heidelberger** (Anlage 02 zur Drucksache 0098/2021/IV):

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zur Sicherstellung der Aufenthaltsqualität und des Erholungswertes der Heidelberger Neckarwiese zwischen Ernst-Walz-Brücke und Theodor-Heuss-Brücke folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- 1) — Awareness-Kampagne mit Hinweisen auf Regeln für ein gutes Miteinander.
- 2) Zeitliche Beschränkung der Nutzung der Neckarwiese bis 23 h
- 3) — Konsequente Überwachung bzw. Durchsetzung der Vorgaben, v.a. gegen Lärm, Verschmutzungen (Müll, Wildpinkeln etc.) und Falschparken (insbesondere Überwachung der Parkberechtigung in der „Kastanienallee“ sowie Ahndung der Falschparker mit konsequentem Abschleppen, wo nötig)
- 4) — „Abschreckung“ durch Präsenz der Ordnungskräfte — gegebenenfalls muss der entsprechende gemeindliche Ordnungsdienst entweder personell verstärkt oder andere Schwerpunkte bei der Einsatzplanung gesetzt werden.
- 5) — Wenn nötig: Am Wochenende Kontrollen bereits an der Zufahrt

Abstimmungsergebnis: angenommen 09:01:02

Anschließend lässt Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain über die Vorlage mit der beschlossenen Änderung der Neckarvorlandsatzung im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr abstimmen:

Abstimmungsergebnis: angenommen 11:03:00

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 11 Nein 03 Enthaltung 00

Sitzung des Bezirksbeirates Neuenheim vom 01.07.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Neuenheim vom 01.07.2021

7 Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung Beschlussvorlage 0169/2021/BV

Die Tagesordnungspunkte 6.1 „Situation Neckarvorland“ (Drucksache 0062/2021/IV) und 7 „Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung“ (Drucksache 0169/2021/BV) wurden gemeinsam zur Diskussion aufgerufen.

Der ausführliche Diskussionsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 6.1 dargestellt.

Die Abstimmung über den Inhalt der Satzung erfolgt – wie besprochen – bei diesem Tagesordnungspunkt.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain verweist auf die inhaltliche Diskussion zum Tagesordnungspunkt 6.1, in der folgende Änderungs- / Ergänzungsvorschläge zur Satzung seitens der Bürgerschaft vorgetragen wurden:

- *Unter § 3 Absatz 2 soll eine neue Nummer 4 ergänzt werden:*
„4. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist für Gruppen über 10 Personen auf dem Neckarvorland grundsätzlich untersagt.“
- *Der § 3 Absatz 4 soll wie folgt konkretisiert werden:*
„Hierzu zählen insbesondere Zusammenkünfte, Treffen und Ansammlungen, zu denen öffentlich, etwa über neue Medien (tiktok, Facebook, twitter, WhatsApp, Snapchat et cetera) aufgerufen oder eingeladen wird, unabhängig davon, dass oder ob dergleichen Zusammenkünfte als Veranstaltungen mit Bindung oder Zweckbestimmung, oder Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen sind.
Als Veranstaltung ist in diesem Sinne mindestens der Aufenthalt einer Gruppe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Neckarvorlandsatzung anzusehen, zu deren Zusammenkunft öffentlich aufgerufen oder eingeladen wird. Die hierzu geltenden Benutzungsregeln geltend entsprechend.“
- *Unter § 5 Absatz 1 soll eine neue Nummer 2 ergänzt werden:*
„2. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 die Anwohnerschaft und deren Nachtruhe durch Lärm oder auf sonstige Weise unzumutbar stört; hierbei gilt als Richtwert die Überschreitung von Lautstärken im Sinne eines reinen Wohngebietes gemäß Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – kurz: TA Lärm – (§ 48 Bundesimmissionsschutzgesetz),“

- *Unter § 5 Absatz 1 soll die Nummer 3 wie folgt ergänzt werden:
[...] und/oder hierzu öffentlich oder im Rahmen von Einladungen über neue Medien aufruft (§ 3 Absatz 4 Satz 2)“*
- *Der § 5 Absatz 2 soll wie folgt konkretisiert werden:
Die entsprechenden Anordnungen im Sinne von Absatz 2 dieser Regelung können vor Ort durch die zuständigen Ortspolizeibehörden ergehen, deren unmittelbarer Vollzug ebenfalls. Hierzu gehören namentlich der Platzverweis, die Anordnung der Auflösung von Gruppen mit mindestens 3 Personen, insbesondere, wenn diese unzumutbar stören oder Instrumente und Geräte betreiben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, sowie die Beschlagnahme von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, aber auch jegliche weiteren Anordnungen im Zusammenhang mit anderen Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsregelungen nach § 3 dieser Satzung, insbesondere das Hinterlassen von Müll.*
- *Unter § 5 Absatz 3 soll die Mindesthöhe der Geldbuße von 5 auf 50 Euro angehoben werden.*

Bürgermeister Schmidt-Lamontain und Bürgermeister Erichson sagen zu, die vorgenannten Punkte aufzunehmen und zur rechtlichen Prüfung hinsichtlich einer Umsetzbarkeit / Machbarkeit an das Rechtsamt weiterzuleiten. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung werde bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.07.2021 vorgelegt.

Auf anschließende Nachfrage von Bezirksbeirätin Isenberg teilt Bürgermeister Erichson noch mit, wenn es Punkte gebe, denen man seitens des Gremiums nicht zustimmen könne, würde dies zu Protokoll genommen. Man werde dennoch alle Punkte durch das Rechtsamt prüfen lassen. Erst danach könne darüber entschieden werden, ob und was in die Satzung aufgenommen werde.

Sollte es seitens des Bezirksbeirates Neuenheim noch weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu den von der Bürgerschaft vorgetragenen Änderungs- / Ergänzungswünschen geben, bittet Bürgermeister Schmidt-Lamontain darum, diese jetzt vorzubringen.

Einige Mitglieder des Bezirksbeirates können sich nicht allen Punkten anschließen – insbesondere bei den Themen Alkoholverbot („Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist für Gruppen über 10 Personen auf dem Neckarvorland grundsätzlich untersagt.“) und Höhe des Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldes (Die Mindesthöhe der Geldbuße soll von 5 auf 50 Euro angehoben werden).

Bürgermeister Schmidt-Lamontain möchte zu den Themen Alkoholverbot und Höhe des Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldes ein Meinungsbild einholen:

Er fragt, wer dem vorgeschlagenen Alkoholverbot zustimmen könne (sofern es rechtlich möglich wäre).

*Es sprechen sich **4 Mitglieder dafür** und **10 dagegen** aus. **1 Mitglied enthält sich**.*

Danach fragt er, wer der Erhöhung der Geldbuße von 5 auf 50 Euro zustimmen könne (sofern es rechtlich möglich wäre).

*Es sprechen sich **keine Mitglieder dafür** und **7 dagegen** aus. **5 Mitglieder enthalten sich**.*

Trotz der bereits ausgesprochenen Zusage möchte er vom Gremium wissen, wer der Weitergabe der Punkte aus der Bürgerschaft und dessen rechtlicher Prüfung durch das Rechtsamt zustimme.

*Es sprechen sich **7 Mitglieder dafür** und **keine dagegen** aus. **6 Mitglieder enthalten sich**.*

Nach der Einholung dieser Meinungsbilder ist es dem Gremium wichtig, festzuhalten, dass trotz der Zusage zur rechtlichen Prüfung nicht alle Punkte automatisch auch inhaltlich befürwortet würden.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain ruft anschließend zur Abstimmung über den Inhalt der Satzung auf.

Hier greift er zunächst den vorgetragenen Punkt aus der Diskussion beim vorherigen Tagesordnungspunkt 6.1 auf, den Begriff „Gruppe“ (siehe In § 3 Absatz 2 Satz 2) zu streichen.

Er fragt das Gremium, wer dieser Streichung zustimmen könne.

*Es sprechen sich **2 Mitglieder dafür** und **6 dagegen** aus. **6 Mitglieder enthalten sich**.*

Abschließend lässt er über die **geänderte Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität** wie folgt abstimmen:

Beschlussempfehlung des Bezirksbeirates Neuenheim (Änderungen fett markiert):

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Neuenheim empfiehlt dieser folgenden Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat erlässt die als **Anlage 01_NEU** beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan mit **folgenden Änderungen im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3:***

2. *Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt in Gruppen in der Zeit von **23:00 bis 6:00 Uhr** nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird. Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.*
3. *Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von **23:00 bis 6:00 Uhr** ist verboten.*

Außerdem ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Die vorgetragenen Punkte aus der Bürgerschaft werden aufgenommen und zur rechtlichen Prüfung hinsichtlich einer Umsetzbarkeit / Machbarkeit an das Rechtsamt weitergeleitet. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wird bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.07.2021 vorgelegt.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung und Arbeitsauftrag
Ja 11 Nein 1 Enthaltung 1

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2021

25 Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung Beschlussvorlage 0169/2021/BV

Die Tagesordnungspunkte 24.1 „Situation Neckarvorland“ (Drucksache 0062/2021/IV) und 25 „Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung“ (Drucksache 0169/2021/BV) wurden gemeinsam zur Diskussion aufgerufen.

Der ausführliche Diskussionsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 24.1 dargestellt.

Die Abstimmung über die zur Satzung gestellten Anträge sowie den Inhalt der Satzung erfolgt – wie besprochen – bei diesem Tagesordnungspunkt.

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Bezirksbeirates Neuenheim vom 01.07.2021 ist als Tischvorlage verteilt.

Des Weiteren sind als Tischvorlage die „Rechtlichen Erwägungen zu den Ergänzungsvorschlägen der Anwohnerschaft aus der Bezirksbeiratssitzung vom 01. Juli 2021 bezüglich der Neufassung der Neckarvorlandsatzung“ (siehe Anlage 02 zur Drucksache 0169/2021/BV) und ein **Sachantrag** der Fraktion Die LINKE (siehe Anlage 03 zur Drucksache 0169/2021/BV) verteilt.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner verweist auf die inhaltliche Diskussion zum Tagesordnungspunkt 24.1, in der folgende Anträge gestellt wurden:

Antrag von Stadtrat Leuzinger und Stadträtin Mirow:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 soll die zeitliche Beschränkung auf **24** bis 6 Uhr geändert werden.

Antrag von Stadträtin Mirow:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 soll folgender Satz gestrichen werden:

„Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.“

Antrag von Stadtrat Dr. Gradel:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 soll die zeitliche Beschränkung auf **22** bis 6 Uhr geändert werden.

Stadträtin Mirow meldet sich zu Wort und verweist auf ihren Antrag, die zeitliche Beschränkung auf 24 Uhr zu ändern. Sie möchte diesbezüglich wissen, ob es in der Zeit von 22 bis 24 Uhr dann trotzdem gestattet sei, Musik (bei Zimmerlautstärke) zu hören.

Frau Groß vom Rechtsamt erklärt, hiergegen spräche nichts.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt daraufhin den gemeinsamen **Antrag** von Stadtrat Leuzinger und Stadträtin Mirow zur Abstimmung:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 soll die zeitliche Beschränkung auf **24** bis 6 Uhr geändert werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 4 : 8 : 2 Stimmen

Danach stellt er den **Antrag** von Stadtrat Dr. Gradel zur Abstimmung:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 soll die zeitliche Beschränkung auf **22** bis 6 Uhr geändert werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 5 : 9 : 0 Stimmen

Bezüglich der Definition einer Gruppe mit drei Personen erklärt Frau Groß, dies werde aus dem Strafrecht abgeleitet. Hier sei ab einer Anzahl von drei Personen von einer Gruppe die Rede.

Bürgermeister Erichson und Herr Dr. Baader, Leiter des Landschafts- und Forstamtes, ergänzen, die Neckarvorlandsatzung solle Rechtssicherheit schaffen, weshalb man sich aus den oben genannten Gründen für die Formulierung entschieden habe. Da das Strafrecht ohnehin Vorrang habe, wäre die Sicherheit hier auf jeden Fall gegeben und die Formulierung könnte aus der Neckarvorlandsatzung gestrichen werden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt sodann den **Antrag** von Stadträtin Mirow zur Abstimmung:

Im § 3 Absatz 2 Punkt 2 soll folgender Satz gestrichen werden:

„Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.“

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 6 : 7 : 1 Stimmen

Abschließend stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner die **Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität zur Abstimmung**.

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat erlässt die als **Anlage 01_NEU** beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan **mit folgenden Änderungen im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3:***

- 2. Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt in Gruppen in der Zeit von **23:00 bis 6:00 Uhr** nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird. Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.*
- 3. Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von **23:00 bis 6:00 Uhr** ist verboten.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 11 Nein 1 Enthaltung 3

Sitzung des Jugendgemeinderates vom 21.07.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates vom 21.07.2021

4 Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung Beschlussvorlage 0169/2021/BV

Die Tagesordnungspunkte 3.1 „Situation Neckarvorland“ (Drucksache 0062/2021/IV) und 4 „Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung“ (Drucksache 0169/2021/BV) wurden gemeinsam zur Diskussion aufgerufen.

Der ausführliche Diskussionsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 3.1 dargestellt. Nach Aussprache und Beantwortung von Verständnisfragen zur Satzungsänderung wurde dem Ergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2021 einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat erlässt die als **Anlage 01_NEU** beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan mit folgenden Änderungen im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3:*

- 2. Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt in Gruppen in der Zeit von **23:00** bis 6:00 Uhr nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird. Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.*
- 3. Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von **23:00** bis 6:00 Uhr ist verboten.*

gezeichnet
Khalek Naderi
2. Vorsitzender des Jugendgemeinderates

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung des Gemeinderates vom 22.07.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.07.2021

16 Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung Beschlussvorlage 0169/2021/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft die Beschlussvorlage auf und geht kurz auf die Gründe ein, weshalb eine Erneuerung der Satzung notwendig sei.

Anschließend melden sich im Rahmen der Aussprache die Stadträtinnen Winter-Horn, Kiziltas, Stolz, Heldner, Dr. Geugjes sowie die Stadträte Leuzinger, Michalski, Dr. Gradel, Breer, Cofie-Nunoo und Kutsch zu Wort.

Folgende Aussagen werden getroffen:

- Wichtig sei, die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten.
- Unterschiedliche Interessensgruppen sollen Berücksichtigung finden.
- Der Begriff der Gruppe mit drei Personen müsse gestrichen werden.
- Die Lärmschutzverordnung sehe die Nachtruhe ab 22.00 Uhr vor, daran solle man sich orientieren.
- Es gehe hauptsächlich darum, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten einzuschränken.
- Der Jugendgemeinderat habe sich auf 23.00 Uhr geeinigt, das könne ein guter Kompromiss sein, der auch seitens der Anwohner mitgetragen werden könne.
- Auch nach der festgelegten Uhrzeit können man sich weiterhin auf der Neckarwiese aufhalten. Es gehe lediglich darum festzulegen, ab wann der Lärm reduziert werden müsse.

Bürgermeister Erichson macht darauf aufmerksam, dass in der Polizeiverordnung 22.00 Uhr als Nachtruhe ausgewiesen sei. Einige man sich auf eine davon abweichende Uhrzeit, müsse sowohl die Polizei als auch der Kommunale Ordnungsdienst mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen arbeiten und im Einzelfall entscheiden.

Stadtrat Lachenauer bekräftigt die Aussage von Bürgermeister Erichson und sieht es problematisch, wenn man den Einsatzkräften Vorort keine einheitliche rechtliche Vorgabe geben könne.

Am Ende der Aussprache verweist Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner auf Anträge die als Anlagen 3, 4 und 5 zur Drucksache 0169/2021/BV vorliegen. Das Gremium einigt sich darauf, einzelne Punkte der unterschiedlichen Anträge in folgender Reihenfolge abzustimmen:

Zuerst wird über Punkt a) des **Antrages** der Partei **DIE LINKE** (Anlage 03 zur Drucksache 0169/2021/BV) der inhaltlich dem Punkt 1 des **Antrages** der **FDP** (Anlage 04 zur Drucksache 0169/2021/BV) entspricht abgestimmt:

Der Passus mit Bezug zum Gruppenbegriff wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 29:9:0 Stimmen

Anschließend wird über den Punkt b) des **Antrages** der Partei **DIE LINKE** (Anlage 03 zur Drucksache 0169/2021/BV) abgestimmt:

Die zeitliche Beschränkung von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeändert.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 4:32:4 Stimmen

Stadtrat Leuzinger von der Partei **DIE PARTEI** bringt aufgrund des letzten Abstimmungsergebnisses einen neuen **Antrag** ein, der direkt zur Abstimmung gestellt wird.

Die zeitliche Beschränkung von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird abgeändert. Künftig soll die Beschränkung unter der Woche von 23:00 Uhr bis 6.00 Uhr gelten und an den Wochenenden von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 7:31:2 Stimmen

Im Anschluss wird der Punkt 2 des **Antrages** der **FDP** (Anlage 04 zur Drucksache 0169/2021/BV) abgestimmt

Die Zeit für die eingeschränkte Nutzung der Neckarwiese wird unter der Woche von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und am Wochenende und an den Feiertagen auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 4:30:0 Stimmen

Zuletzt wird der **Antrag** der Partei die **Heidelberger** abgestimmt

§ 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3 sollen wie in der ursprünglichen Beschlussvorlage der Verwaltung vorgesehen umgesetzt werden: „Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt in Gruppen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird. Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten. Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist verboten.“

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 15:21:1 Stimmen

Im Anschluss stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner die Beschlussempfehlung des Jugendgemeinderates zusammen mit der Änderung die sich aus den heutigen Abstimmungen ergeben hat und der daraus resultierenden geänderten Satzung und zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates (Änderungen in fett):

*Der Gemeinderat erlässt die als **Anlage 01_NEU** beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan **mit folgenden Änderungen im § 3 Absatz 2 Punkt 2 und 3:***

2. *Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt ~~in Gruppen~~ in der Zeit von **23:00** bis 6:00 Uhr nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird. ~~Der Aufenthalt in einer Gruppe ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei Personen zusammen auf dem Neckarvorland aufhalten.~~*
3. *Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von **23:00** bis 6:00 Uhr ist verboten.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Änderungen
Ja 31 Nein 7 Enthaltung 1

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Neckarvorland ist eine städtische Grünanlage im Sinne der Polizeiverordnung und wurde durch den Erlass der Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes unter einen besonderen Schutz gestellt, wobei die derzeitige Fassung vor über 40 Jahren erlassen wurde (1976) und die letzte Änderung der Satzung bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt (2009).

Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2021 über eine Neufassung der Polizeiverordnung sind nun Anpassungen der Neckarvorlandsatzung an die dortigen Bestimmungen erforderlich.

Darüber hinaus soll mit den nun beabsichtigten Änderungen den Wünschen und Anregungen der Anwohner Rechnung getragen werden, die sich seit vielen Jahren über Lärmbelästigungen in den Abend- und Nachtstunden, die vom Neckarvorland ausgehen, beschweren. So wurden im Vorfeld mit allen betroffenen Gruppen (Anwohnern, Polizei, sowie städtischen Ämtern) intensive Gespräche geführt, um Lösungsmöglichkeiten zu finden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

§ 1 enthält die Widmung des Neckarvorlandes zu einer sog. "öffentlichen Einrichtung" nach § 10 Absatz 2 GemO. Das ist die in der Gemeindeordnung vorgesehene Rechtsform, in der die Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner kulturelle und soziale Angebote schafft. Auf dem Neckarvorland unterhält die Stadt schon seit vielen Jahren ein Angebot für Erholung und Gesundheit, das sich großer Beliebtheit erfreut. Zu den erlaubten üblichen Nutzungen gehören zum Beispiel Sitzen und Liegen zum Lesen, Ruhen oder Sonnenbaden, Spaziergehen und Joggen, Picknicken und Spielen, geselliges Beisammensein in kleineren und größeren Gruppen. Zur Klarstellung ist der Ausschluss von gewerblichen Tätigkeiten aufgenommen, was insbesondere bei der Erlaubnis für Veranstaltungen relevant wird (vgl. § 3 Absatz 4).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird in § 2 geregelt. Hierzu wird auf eine Karte (Lageplan im Maßstab 1:2000) verwiesen. Sie entspricht dem seit Jahren geltenden Bestand. Die Karte ist im Landschafts- und Forstamt hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

Wer das Neckarvorland benutzt, hat die Benutzungsregelungen in § 3 zu beachten. Das gilt insbesondere für die Nutzung der Neckarwiese, wo immer wieder Nutzungskonflikte auftreten. Dabei geht es vorwiegend um die Sicherstellung der Ruhe und Erholung sowohl der Nutzer untereinander als auch im Verhältnis zu den Nachbarn.

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 dient dem Schutz anderer Benutzer. Jeder muss darauf achten, dass insbesondere die Liegenachbarn nicht gestört werden (Lärm, Rauch, Bälle, Wasserspritzer, etc.).

Daneben ist auch die Nachbarschaft zur Neckarwiese zu schützen, insbesondere gegen Lärm. Diesem Schutz dient § 3 Absatz 2 Nummer 2. Besonders häufig kommt es zu Lärmbeschwerden in der Uferstraße wegen Lärms, der von Gruppen ausgeht, die sich noch spät abends auf der Neckarwiese aufhalten. Deshalb wird der Gruppenaufenthalt ab einer bestimmten Zeit eingeschränkt, damit Nachtruhe eintreten kann. Zur Harmonisierung mit der Allgemeinen Polizeiverordnung beginnt die Nachtruhe auf dem Neckarvorland nun auch um 22:00 Uhr.

Ein besonderes Lärmproblem auf der Neckarwiese wird durch mitgebrachte Lautsprecher in Kleinformat verursacht (z. B. Handyboxen), welche trotz ihrer Größe eine erhebliche Lautstärke erreichen und damit großes Störpotenzial haben. Diese sollen deshalb zur Achtung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr generell untersagt werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 3).

Das Neckarvorland wird in § 1 als "Grünanlage" qualifiziert, sodass die Allgemeine Polizeiverordnung hier anwendbar ist (vgl. § §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 PolVO). Daneben gelten auch die allgemeinen polizeirechtlichen Vorschriften. Zur Klarstellungen und Verdeutlichung der Konsequenzen werden die wichtigsten Problempunkte in § 3 Absatz 3 erwähnt (unzulässiger Lärm, Grillstellenbenutzungspflicht sowie die mögliche Räumung und Sperrung durch die Polizei).

Für eventuelle Schäden der Benutzer weist § 4 auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen hin. Zur Regulierung solcher Schäden besteht beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband eine kommunale Haftpflichtversicherung. Für die abendliche und nächtliche Nutzung wird aber klargestellt, dass die Stadt keine Beleuchtung auf dem Neckarvorland eingerichtet hat. Schäden wegen mangelnder Beleuchtung werden damit nicht reguliert.

Die Satzung schließt mit den Ordnungswidrigkeiten in § 5.

3. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung

- Nachtruhezeit wurde an die Bestimmungen der Polizeiverordnung auf 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angepasst.
- Der Begriff der „Gruppe“ wurde definiert (mindestens drei Personen).
- Das Verbot jegliche Tonwiedergabegeräte nach 22.00 Uhr zu betreiben, wurde neu aufgenommen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wird einbezogen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 6	+	Ziel/e: Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten Begründung: Das Neckarvorland wird alters- und nationalitätsübergreifend angenommen und trägt zur Integration von ausländischen Mitbürgern/innen bei.
SL 8	+	Ziel/e: Groß- und kleinräumige Freiflächen erhalten und entwickeln Begründung: Das Neckarvorland ist die bedeutendste innerstädtische Erholungsfläche. Die Satzungsänderungen bieten eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Nutzungskonzeptes. Ziel/e: Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01_ALT	Neufassung der Neckarvorlandsatzung inklusive Lageplan (Anlage steht digital zur Verfügung)
01_NEU	Neufassung der Neckarvorlandsatzung inklusive Lageplan; Stand 28.06.2021 (Anlage steht digital zur Verfügung)
02	Rechtliche Einschätzung zu den Vorschlägen aus der Sitzung des BB_Neuenheim (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2021)
03	Sachantrag der Fraktion DIE LINKE vom 08.07.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des

Drucksache:

0169/2021/BV

00327040.doc

...

	Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2021)
04	0Sachantrag der FDP-Fraktion vom 22.07.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2021)
05	Sachantrag der Fraktion Die Heidelberger vom 22.07.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2021)